

der sich hieran anschliessenden Ehrenfolgen mit den in Art. 159 normierten ehelichen Pflichten nicht im Einklang stünde und geeignet wäre, das eheliche Band zu zerrütten (vgl. HUBER, Erläuterungen z. Vorentwurf, I, S. 105 und 151, Stenograph. Bulletin der Bundesversammlung 1905, S. 658, 662 und 1088). Die Voraussetzung, von der Art. 173 ZGB ausgeht, trifft somit nicht mehr zu, wenn gegen einen Ehemann oder eine Ehefrau von dritter Seite, nicht vom andern Ehegatten, Ansprüche geltend gemacht werden.

Demgemäss kann die Bestimmung des Art. 173 ZGB auf die Geltendmachung von Ansprüchen zwischen Kindern einerseits und Eltern andererseits nicht angewendet werden. Ganz abgesehen davon, dass eine Ausnahmebestimmung, wie diejenige des Art. 173 ZGB, in der Regel nicht ausgedehnt werden darf, ist darauf hinzuweisen, dass das Zivilgesetzbuch bei der Regelung des Eltern- und Kindesverhältnisses eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung überhaupt nicht vorgesehen hat, obwohl dies, wie z. B. für den Fall der fortgesetzten Gütergemeinschaft in Art. 230 Abs. 3, zweifellos geschehen wäre, wenn der Gesetzgeber die nämlichen Rücksichten auch dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern hätte gewähren wollen. Man mag dies mit GMÜR (Komm., N. II Ziff. 3 zu Art. 173) und CURTI (Komm., N. 7 zu Art. 173) bedauern; allein das Gesetz hat nun einmal dem zwischen Eltern und Kindern bestehenden Bande nicht den gleichen Schutz verliehen. Ebenso ist es nicht zulässig, den Art. 173 Abs. 2 auf Zwangsvollstreckungen anzuwenden, die von den Erben einer verstorbenen Ehefrau gegen den überlebenden Ehemann für eine Frauengutsforderung durchgeführt werden. Es handelt sich keineswegs um die Privilegierung des Schuldners einer besonders gearteten, ehегüterrechtlichen Forderung, sondern um den Schutz der ehelichen Gemeinschaft; das Gesetz bezieht sich nach seinem klaren Wortlaut auf alle Ansprüche zwischen den Ehegatten ohne Rücksicht auf ihre

Natur, auf den Güterstand und darauf, ob der Anspruch gegen den Ehemann oder gegen die Ehefrau gerichtet sei. Offenbar hatte der Gesetzgeber bei der Vorschrift des Art. 173 Abs. 2 lediglich die Fälle der Art. 174 bis 176 im Auge, in denen das Gesetz ausnahmsweise Zwangsvollstreckungen eines Ehegatten gegen den andern zulässt; in allen diesen Fällen handelt es sich aber um bestehende Ehen, so dass sich die Annahme, als ob der Ausschluss der Ehrenfolgen auch nach der Auflösung der Ehe noch gelte, kaum rechtfertigen dürfte. Der Schutz des Gesetzes ist eben um der persönlichen, nicht um der güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten willen eingeführt worden.

4. — Auch soweit der Rekurrent eine Verletzung der Rechtsgleichheit geltend macht, ist der Rekurs unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt :

Der Rekurs wird abgewiesen.

IV. SCHWEIZERBÜRGERRECHT

INDIGÉNAT

5. Urteil vom 19. März 1914 i. S. Henseler gegen Aargau.

Kompetenz des Bundesgerichts aus Art. 8 Abs. 2 des BG v. 25. Juni 1903 (Art. 180 Ziff. 1 OG). — Behandlung der Verzichtserklärung nach Vorschrift von Art. 8 Abs. 1 des BG v. 25. Juni 1903.

A. — Der Rekursbeklagte, der im Jahre 1866 in Freiburg i./Ue. geboren ist, besass bisher das Bürgerrecht der Gemeinde Bremgarten im Kanton Aargau. Er ist mit Blanche Marie Dulon verheiratet. Aus seiner Ehe sind

zwei Söhne hervorgegangen, Eric, geboren im Jahre 1889, und Reginald, geboren im Jahre 1892. Der Rekursbeklagte wohnte ursprünglich zusammen mit seiner Familie in Freiburg. Im Jahre 1893 wurde er durch Urteil des Gerichtes des Saanebezirkes wegen Verschwendung unter Vormundschaft gestellt. Der Ertrag des unter vormundschaftliche Verwaltung gestellten Vermögens floss seither im wesentlichen seiner Frau und seinen Kindern zu. Am 21. Juni 1901 wandelte das Gericht des Saanebezirks die Vormundschaft in gerichtliche Beistandschaft (assistance judiciaire) um. Zu dieser Zeit siedelte der Rekursbeklagte nach New-York über, während seine Familie in Freiburg zurückblieb. Im Januar 1913 stellte seine Ehefrau das Gesuch um Bevormundung ihres Mannes nach Art. 370 ZGB. Sie sprach die Befürchtung aus, ihr Ehemann könnte nunmehr durch eine Verlegung seines gesetzlichen Wohnsitzes ins Ausland sein Vermögen der vormundschaftlichen Verwaltung entziehen, da er bereits Schritte getan habe, um das amerikanische Bürgerrecht zu erwerben. Das Bevormundungsgesuch wurde jedoch vom freiburgischen Appellationshof am 9. Juni 1913 abgewiesen. Das Gericht stellte dabei fest, dass der bisherige assistant judiciaire des Rekursbeklagten nach Art. 365 freib. EG z. ZGB mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches zum Beirat nach Art. 395 ZGB geworden sei und dass dem Rekursbeklagten, bloss die Verfügung über den Ertrag seines Vermögens bleibe, die Verwaltung des Kapitals ihm aber entzogen sei.

Schon am 4. Oktober 1910 war dem Rekursbeklagten nach einer Bescheinigung der amerikanischen Gesandtschaft in Bern vom 18. Januar 1913 vom Gerichtshof des Bezirkes New-York City ein amerikanischer Bürgerbrief ausgestellt worden, worin er als Bürger der Vereinigten Staaten anerkannt wird. Gestützt hierauf hatte er sodann Anfang Januar 1913 von Paris aus beim Regierungsrat des Kantons Aargau das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht gestellt, indem

er erklärte, auf das Schweizerbürgerrecht verzichten zu wollen. Er bezeichnete sich in dieser Eingabe als « Ehegatte der Blanche Marie geb. Dulon ». In einem Schreiben seines Vertreters an den Gemeinderat von Bremgarten wird ferner bemerkt, dass die beiden Söhne des Rekursbeklagten volljährig seien und Schweizerbürger blieben. Im übrigen machte der Rekursbeklagte über seine Familienverhältnisse keine Angaben und verschwieg insbesondere, dass er unter Beistandschaft stand. Der Gemeinderat der Heimatgemeinde Bremgarten erklärte dem Regierungsrat mit Schreiben vom 17. Juli 1913, dass die Gemeinde sich dem Entlassungsgesuch nicht widersetze und er daher beantrage, dem Gesuche, das die mehrjährigen Söhne des Rekursbeklagten nicht berühre, zu entsprechen. Dem Schreiben lag ein Auszug aus dem Bürgerregister der Gemeinde Bremgarten bei, worin neben dem Rekursbeklagten dessen Ehefrau und Kinder aufgeführt sind.

Am 25. Juli 1913 entliess der Regierungsrat des Kantons Aargau den Rekursbeklagten aus dem Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht, indem er erklärte, dass dieser die Erwerbung des Bürgerrechts der Vereinigten Staaten von Nordamerika nachgewiesen habe und die übrigen Voraussetzungen des Bundesgesetzes betr. Erteilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 gegeben seien.

Im August 1913 verlangte dann der Vertreter des Rekursbeklagten von der Vormundschaftsbehörde in Freiburg die Herausgabe seines Vermögens.

Frau Henseler teilte darauf persönlich am 18. August und durch ihren Vertreter am 23. August der aargauischen Staatskanzlei mit, dass ihr Ehemann unter Beistandschaft stehe und behauptete, aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen worden zu sein, dass sie sich aber einer solchen Entlassung widersetze und deren Aufhebung verlange, weil ihr Ehemann nicht handlungsfähig sei. Frau Henseler ersuchte dabei um Auskunft über die

Entlassung und um Angabe des Amtsblattes, in dem sie allenfalls bekannt gemacht worden sei. Die aargauische Justizdirektion gab ihr hierauf mit Schreiben vom 27. August 1913 Kenntnis vom Beschlusse des Regierungsrates vom 25. Juli 1913, nachdem sie zuvor den Gemeinderat von Bremgarten zum Bericht eingeladen und dieser geantwortet hatte, er habe von der Bevormundung nichts gewusst.

Am 11. September 1913 ersuchte Frau Henseler die aargauische Justizdirektion, sich einem staatsrechtlichen Rekurse gegen die Entlassung des Rekursbeklagten aus dem Schweizerbürgerrecht anzuschliessen oder wenigstens die Erklärung abzugeben, dass der Regierungsrat die Entlassung nicht ausgesprochen hätte, wenn er von der Beistandschaft Kenntnis gehabt hätte. Der aargauische Regierungsrat beschloss am 19. September 1913, auf dieses Gesuch nicht einzutreten. Er bemerkte u. a., wenn die aargauischen Behörden seinerzeit Kenntnis von der Beistandschaft gehabt hätten, hätten sie die Vormundschaftsbehörde in Freiburg noch über ihre Ansicht befragt.

Am 23. September 1913 wandte sich Frau Henseler neuerdings an den Regierungsrat, indem sie ihn ersuchte, auf den Beschluss über die Entlassung ihres Ehemannes aus dem Schweizerbürgerrecht zurückzukommen. Aber auch auf dieses Wiedererwägungsgesuch beschloss der Regierungsrat am 11. Oktober 1913 nicht einzutreten.

Endlich verlangte Frau Henseler von der Justizdirektion noch Abschriften des Entlassungsbegehrens des Rekursbeklagten und des regierungsrätlichen Entlassungsentscheides. Die Staatskanzlei antwortete ihr jedoch am 18. Oktober 1913, dass sie Abschriften und Originalakten nicht herausgebe, sie würden denn von einem Gerichte requiriert.

B. — Am 9. Dezember 1913 haben Frau Henseler und ihre Söhne den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundes-

gericht ergriffen mit den Anträgen, der Verzicht des Rekursbeklagten auf das Schweizerbürgerrecht sei als ungültig zu erklären und der Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juli 1913 aufzuheben.

Aus der Rekursbegründung ist folgendes hervorzuheben: Die Rekurrenten seien zur Beschwerde legitimiert, weil Familieninteressen und insbesondere die Staatsangehörigkeit der Frau Henseler auf dem Spiele stünden (BGE 27 I S. 304 f.). Der Rekurs sei rechtzeitig eingereicht worden. Eine Beschwerdefrist bestehe für einen Fall wie den vorliegenden nicht. Zudem würde sie allenfalls erst vom 11. Oktober 1913 an laufen. Der Entlassungsbeschluss des Regierungsrates sei formell nichtig, weil dieser das Entlassungsgesuch weder publiziert noch der Vorschrift des Art. 8 des Bundesgesetzes von 1903 gemäss den Rekurrenten als Beteiligten zur Kenntnis gebracht habe. Zudem habe der Rekursbeklagte die Entlassung erschlichen, indem er die Beistandschaft und seine Familienverhältnisse verschwiegen habe. Endlich seien die gesetzlichen Voraussetzungen für den Verzicht nicht vorhanden gewesen. Insbesondere habe der Rekursbeklagte nicht nachgewiesen, dass er die amerikanische Staatsangehörigkeit auch für seine Frau erworben habe. Die Rekurrenten bezeichnen es im übrigen als Rechtsverweigerung, dass die aargauische Regierung ihnen keine Abschrift des Entlassungsgesuches und -beschlusses zustellte, ohne jedoch in dieser Hinsicht eine Beschwerde zu erheben.

C. — Der Vertreter des Rekursbeklagten Alfred Henseler hat beantragt, auf den Rekurs sei nicht einzutreten, eventuell sei er abzuweisen. Seinen Ausführungen ist folgendes zu entnehmen: Der Rekurs sei verspätet. Nach Art. 180 rev. OG sei das Verfahren bei Streitigkeiten über die Gültigkeit eines Verzichtes auf das Schweizerbürgerrecht dasselbe wie für staatsrechtliche Beschwerden, so dass dabei die Beschwerdefrist eingehalten werden müsse. Die bisherige Praxis des Bundesgerichtes (AS 25

S. 706 und 27 S. 304) stütze sich auf den früheren Art. 180 OG und sei seit der Revision dieses Artikels nicht mehr haltbar. Allerdings komme eine Beschwerdefrist nicht in Frage, wenn bei der Kantonsregierung Einsprache gegen den Verzicht auf das Bürgerrecht erhoben werde und das Bundesgericht über deren Begründetheit zu entscheiden habe. Wohl aber müsse ein Beteiligter, der erst nach dem Entscheide einer Kantonsregierung über die Entlassung aus dem Bürgerrecht Einsprache gegen die Gültigkeit des Verzichtes erhebe, innerhalb 60 Tagen, nachdem er vom Entscheid Kenntnis erhalten habe, gegen diesen beim Bundesgerichte Beschwerde führen. Im vorliegenden Falle habe die Justizdirektion der Frau Henseler mit Schreiben vom 27. August 1913 Kenntnis vom Entlassungsbeschluss des Regierungsrates gegeben. Die Beschwerdefrist sei daher spätestens am 27. Oktober 1913 abgelaufen. Die Beschwerdelegitimation der Rekurrentin werde nicht bestritten. Die Voraussetzungen für die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht seien vorhanden gewesen. Allerdings sei kein Vorbehalt in dem Sinne gemacht worden, dass sich die Entlassung nicht auf die Ehefrau beziehe. Dies ergebe sich aber aus dem amerikanischen Bürgerbrief und dem Beschluss des aargauischen Regierungsrates vom 25. Juli 1913.

D. — Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat in seiner Vernehmlassung u. a. folgendes bemerkt: In Bürgerrechtsverzichtssachen sei eine Publikation im Kanton nicht üblich. Der Regierungsrat habe keine Veranlassung gehabt, die Verzichtserklärung auch den Behörden des Kantons Freiburg zuzustellen, da er nicht gewusst habe, dass in Freiburg die Familie des Rekursbeklagten sich befinde, und die Freiburger Behörden von der Bevormundung weder dem Gemeinderat Bremgarten noch dem aargauischen Regierungsrat Kenntnis gegeben hätten.

E. — Der Gemeinderat Bremgarten beantragt Abweisung des Rekurses.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

1. — Was die Frage betrifft, ob das Bundesgericht auf die Begehren der Rekurrenten eintreten könne oder ob es sich um eine verspätete staatsrechtliche Beschwerde handle, so ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 die einer Kantonsregierung abgegebene Verzichtserklärung der Behörde der Heimatgemeinde für sich und zu Händen etwa weiterer Beteiligter mit Festsetzung einer Einspruchsfrist von längstens vier Wochen zur Kenntnis zu bringen ist und Streitigkeiten über die Zulassung eines Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht vom Bundesgerichte nach dem im Organisationsgesetz vom 22. März 1893 für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren beurteilt werden. Danach hat eine Kantonsregierung, die nach der Mitteilung der Verzichtserklärung Einsprachen erhält, die Sache dem Bundesgerichte zur Entscheidung zu übermitteln. Dieses hat stets den Standpunkt eingenommen, dass nicht die kantonalen Behörden über die Begründetheit von Einsprachen gegen Bürgerrechtsverzichte im Sinne des Bundesgesetzes zu entscheiden haben, sondern das Bundesgericht und zwar nicht als Beschwerdeinstanz einem kantonalen Entscheid gegenüber, sondern als erst- und letztinstanzliche Behörde. Entscheidet die kantonale Behörde dennoch, in Ueberschreitung ihrer Kompetenz, über erhobene Einsprachen, so hat dies nicht die Bedeutung eines massgebenden Entscheides, sondern nur einer gutachtlichen Aeusserung, und es handelt sich, wenn hierauf das Bundesgericht angerufen wird, nicht um eine eigentliche Anfechtung des kantonalen Entscheides, sondern um eine erst- und letztinstanzliche Beurteilung der Streitigkeit (vgl. BGE 19 S. 71 f., 20 S. 312 f., 26 S. 456

Erw. 1). Indem Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1903 sagt, Streitigkeiten über die Zulässigkeit eines Verzichtes auf das Schweizerbürgerrecht seien nach dem für staatsrechtliche Entscheidungen vorgeschriebenen Verfahren zu erledigen, hat er diejenigen Entscheidungen im Auge, die das Bundesgericht nicht als eigentliche Rekursbehörde, sondern als erste und letzte Instanz erlässt. Gleich wie die genannte Gesetzesbestimmung lautete denn auch der alte Art. 180 Ziff. 1 OG. Abweichend hiezu bestimmt allerdings der neue Art. 180 Ziff. 1 OG: « Das Bundesgericht beurteilt nach dem für staatsrechtliche Beschwerden vorgeschriebenen Verfahren. . . . » Aber mit dieser engern Formulierung, wodurch auf die staatsrechtlichen Beschwerden nach Art. 175 Ziff. 3 OG hingewiesen wird, sollte zweifellos am Verfahren in Bürgerrechtsstreitigkeiten, wie es sich aus dem Bundesgesetz und der bisherigen Praxis ergab, nichts geändert werden. Für eine Neuerung ist ein Grund nicht ersichtlich und auch niemals geltend gemacht worden. Beim normalen, vom Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 vorgeschriebenen Verfahren, wonach die Einsprachen gegen den Verzicht bei der Kantonsregierung geltend gemacht und von dieser dem Bundesgerichte zur Entscheidung unterbreitet werden, ist ja für eine staatsrechtliche Beschwerde wegen der Genehmigung eines Bürgerrechtsverzichtes auch gar kein Raum. Die Eingangsformel des neuen Art. 180 OG ist in Beziehung auf Ziffer 1 etwas zu eng gefasst; sie wurde wohl lediglich mit Rücksicht auf Ziff. 4 und 5, die neu hinzugefügt worden sind, gewählt.

Im vorliegenden Falle wird nun zwar nicht geltend gemacht, dass die aargauische Regierung trotz der Geltendmachung von Einsprachen über die Zulässigkeit des Bürgerrechtsverzichtes entschieden habe, sondern die Rekurrenten machen ihr zum Vorwurf, dass sie in ungesetzlicher Weise es unterlassen habe, den Beteiligten Gelegenheit zum Einsprache zu geben, und erheben nachträglich Einsprache gegen den Verzicht. Allein auch in

einem solchen Fall hat man es nicht mit einer eigentlichen staatsrechtlichen Anfechtung des Entlassungsentscheidens zu tun. Wenn die von den Rekurrenten geltend gemachte Unterlassung vorliegt, so ist es lediglich eine Folge des gesetzwidrigen Verfahrens der kantonalen Behörden, dass sie über die Zulässigkeit des Bürgerrechtsverzichtes entschieden haben. Ein solches gesetzwidriges Vorgehen soll nicht die Wirkung haben können, dass an Stelle der ausschliesslichen Entscheidungsbefugnis des Bundesgerichtes eine erstinstanzliche der kantonalen Behörde tritt und das Bundesgericht in die Stellung einer Rekursbehörde gedrängt wird. Auch in einem derartigen Fall ist der kantonale Entscheid, wenn eine nachträgliche Einsprache erhoben wird, nicht als eigentlicher Entscheid, der Gegenstand der staatsrechtlichen Anfechtung sein könnte, sondern nur als Meinungsäusserung anzusehen. Somit hat die Eingabe des Rekurrenten nicht den Charakter einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juli 1913, sondern sie bedeutet einfach die nachträgliche Geltendmachung einer Einsprache gegen den Bürgerrechtsverzicht und die Anrufung des Bundesgerichtes zum Entscheid über deren Begründetheit. Hiefür sind die Rekurrenten an keine Frist gebunden, weil ihnen eine solche nach Art. 8 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 nicht angesetzt worden ist. Da aber der Entscheid des Regierungsrates formell doch als solcher existiert und danach die Entlassung aus dem Bürgerrecht, wenigstens formell, ausgesprochen ist, so muss er, sofern der « Rekurs » sich als begründet erweist, doch immerhin im Dispositiv des bundesgerichtlichen Urteils ausdrücklich als aufgehoben erklärt werden, damit hierüber Klarheit besteht. In diesem Sinne richtet sich der « Rekurs » doch rein formell zunächst gegen den regierungsrätlichen Entscheid.

Selbst wenn übrigens anzunehmen wäre, dass, nachdem einmal der Regierungsrat mangels Einsprachen die Entlassung des Rekursbeklagten aus dem Schweizerbürgerrecht

ausgesprochen hat, eine Anrufung des Bundesgerichtes sich nur in die Form einer Anfechtung dieses kantonalen Entscheides kleiden könne, und daher die Eingabe der Rekurrenten als eigentliche staatsrechtliche, an die Frist des Art. 178 Ziff. 3 OG gebundene Beschwerde aufzufassen wäre, so wäre diese doch rechtzeitig erhoben worden. Allerdings haben die Rekurrenten schon durch das Schreiben der Justizdirektion vom 27. August 1913 Kenntnis vom Entlassungsbeschlusse des Regierungsrates erhalten. Allein Frau Henseler hat am 23. September 1913 beim Regierungsrat ein Wiedererwägungsgesuch gestellt und damit durchaus sachgemäss gehandelt. Die Wiedererwägung wurde nicht etwa auf Grund der früheren Sachlage, sondern mit Rücksicht auf das wesentliche Novum einer nachträglichen Einsprache verlangt; eine solche ändert die Sachlage, indem sie der kantonalen Behörde die Entscheidungsbefugnis entzieht. Infolgedessen wäre der Regierungsrat wohl befugt gewesen, auf seinen Entscheid zurückzukommen und ihn aufzuheben, sofern es sich in der Tat um eine noch zu berücksichtigende nachträgliche Eingabe handelte. Man hat es bei der Genehmigung des Bürgerrechtsverzichts durch die kantonale Behörde mit einem gewöhnlichen Verwaltungsentscheid zu tun, der einer absoluten, jedes Zurückkommen schlechthin ausschliessenden Rechtskraft doch wohl nicht fähig ist. Unter solchen Umständen wird richtigerweise zunächst bei der kantonalen Behörde ein Wiedererwägungsgesuch gestellt, bevor das Bundesgericht angegangen wird. Dann muss aber auch folgerichtig einem innert der Frist für die staatsrechtliche Beschwerde gestellten Wiedererwägungsgesuch bei Bestimmung der Rekursfrist Rechnung getragen werden. Infolgedessen genügt es, wenn gegenüber dem Entscheid über das Wiedererwägungsgesuch die Rekursfrist gewahrt ist (vgl. BGE 33 I S. 110 f.). Da dieser am 11. Oktober 1913 ergangen ist, so ist die Eingabe der Rekurrenten, als staatsrechtlicher Rekurs aufgefasst, rechtzeitig eingereicht worden.

2. — Die Legitimation der Rekurrenten, in der vorliegenden Sache das Bundesgericht anzugehen, ist nicht bestritten und auch zweifellos vorhanden. Die Söhne des Rekursbeklagten haben gewiss ein Interesse daran, ob ihr Vater Schweizerbürger oder Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika ist, auch wenn sie selber unter allen Umständen Schweizer bleiben. Die bisherige Praxis war in der Anerkennung der Legitimation zur Einsprache gegen Bürgerrechtsverzichte weitherzig; sie hat die Legitimation z. B. auch den Geschwistern des Verzichtenden zuerkannt (AS 14 S. 63; 27 I S. 305).

3. — Wie schon gesagt worden ist, machen die Rekurrenten geltend, dass die aargauischen Behörden es unterlassen hätten, ihnen Kenntnis vom Entlassungsgesuch des Rekursbeklagten und damit Gelegenheit zu rechtzeitiger Einsprache zu geben. In der Tat entspricht das von den kantonalen Behörden im vorliegenden Fall eingeschlagene Verfahren keineswegs den Anforderungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903. Nach den Akten ist anzunehmen, dass der Regierungsrat das Gesuch des Rekursbeklagten einfach dem Gemeinderat Bremgarten zur Vernehmlassung zugestellt und dieser dann einfach geantwortet hat, er habe nichts dagegen einzuwenden. Es wäre aber nach dem Bundesgesetze Pflicht der Gemeindebehörde gewesen, sich um allfällige Beteiligte zu kümmern. Da sie solche nicht kannte, weil der Rekursbeklagte der Heimatgemeinde völlig entfremdet ist, hätte sie Nachforschungen anstellen sollen. Sie musste aus dem Bürgerregister wissen, dass der Rekursbeklagte sich verheiratet hatte und Vater von zwei volljährigen Söhnen ist. Von diesen, sowie von der Ehefrau war ja auch im Entlassungsgesuch und dem nachfolgenden Schreiben des Vertreters des Rekursbeklagten die Rede. Der Gemeinderat musste also insbesondere annehmen, dass die Ehefrau noch am Leben sei, und sich daher u. a. die Frage vorlegen, wie es sich mit deren Bürgerrecht

verhalten solle. Ob die aargauischen Behörden gerade verpflichtet gewesen seien, das Gesuch des Rekursbeklagten zu publizieren, kann dahingestellt bleiben. Von einer Bekanntmachung im Aargau hätten die Rekurrenten vielleicht auch nichts erfahren. Aber in irgendwelcher Weise hätte man sich nach der Familie des Rekursbeklagten erkundigen sollen, z. B. indem man diesen selbst darüber anfragte. Dann hätte man erfahren, dass die Familie in Freiburg wohnt, und hätte ihr Kenntnis vom Entlassungsgesuch geben können. Dabei hätte auch die Vormundschaftsbehörde in Freiburg Gelegenheit erhalten, sich zu äussern. Nachdem der Gemeinderat von Bremgarten in gesetz- und pflichtwidriger Weise nichts getan hatte, um den Interessenten Gelegenheit zur Einsprache zu geben, hätte der Regierungsrat das Versäumte nachholen oder nachholen lassen und sich insbesondere entsprechend dem Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes um das Schicksal einer allfällig lebenden Ehefrau des Rekursbeklagten kümmern sollen, statt einfach die Entlassung zu bewilligen. Die aargauischen Behörden können sich nicht damit entschuldigen, dass der Rekursbeklagte sie nicht auf allfällige Einsprecher aufmerksam gemacht habe; denn es war ihre gesetzliche Pflicht, sich von Amtes wegen darum zu kümmern (vgl. BGE 20 S. 312 f.).

Infolgedessen ist der regierungsrätliche Beschluss vom 25. Juli 1913 aufzuheben und der Regierungsrat anzuweisen, das Verfahren richtig durchzuführen (vgl. den soeben erwähnten bundesgerichtlichen Entscheid). Allerdings muss diese Behörde später die Sache wieder dem Bundesgerichte überweisen, damit es über die Einsprachen entscheide; allein dieses kann trotzdem nicht wohl jetzt schon auf Grund der von den Rekurrenten erhobenen Einsprache über die Gültigkeit des Bürgerrechtsverzichts eine Entscheidung treffen. Einmal ist es durchaus angemessen, dass in einer so wichtigen Sache, wie es die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht ist, die kantonalen Behörden ihren Fehler selbst wieder gut machen

und das Versäumte nachholen. Sodann ist keineswegs ausgeschlossen, dass bei richtigem Vorgehen, besonders der Gemeindebehörde von Bremgarten, ausser den Rekurrenten noch andere Beteiligte Einsprache erheben, z. B. die Vormundschaftsbehörde in Freiburg. Endlich ist zu hoffen, dass das kantonale Verfahren eine gewisse Klärung der Sachlage in Beziehung auf die Stellung der Ehefrau Henseler bringen wird. Der Rekursbeklagte hat vor den kantonalen Behörden nur in Beziehung auf seine Söhne erklärt, dass sie von der Entlassung ausgenommen sein sollen. Man könnte daraus schliessen, dass sich die Entlassung auch auf die Ehefrau erstrecken sollte. Vor Bundesgericht hat dann allerdings der Vertreter des Rekursbeklagten — ob mit dessen Wissen und Willen, steht nicht fest — den Standpunkt eingenommen, dass der Verzicht nicht auch für die Ehefrau gelte. Ob der amerikanische Bürgerbrief des Rekursbeklagten in irgendwelcher Weise die Ehefrau erwähnt, ergibt sich nicht aus den Akten. Nach SIEBER, Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, I S. 432, erstreckt sich zwar in den Vereinigten Staaten von Amerika die Einbürgerung des Ehemannes ohne weiteres auf die Ehefrau. Aber der Rekursbeklagte hat jedenfalls einen Beweis im Sinne des Art. 7 litt. c und 8 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 dafür, dass er das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten nicht nur für sich, sondern auch für seine Ehefrau erworben habe, nicht erbracht. Es wird Sache der kantonalen Behörden sein, in dieser Hinsicht eine Abklärung zu erzielen, indem sie den Rekursbeklagten veranlassen, seinen Standpunkt genau anzugeben, und der Ehefrau Gelegenheit verschaffen, sich über die Frage ihres künftigen Bürgerrechts zu äussern....

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Angelegenheit wird unter Aufhebung des die Entlassung des Alfred Henseler aus dem Schweizerbürger-

recht aussprechenden Entscheides vom 25. Juli 1913 an den Regierungsrat des Kantons Aargau zurückgewiesen mit der Einladung, vorerst das Verfahren gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 richtig durchzuführen und dafür besorgt zu sein, dass den Beteiligten durch die Behörden der Heimatgemeinde des Alfred Henseler gehörige Gelegenheit, allfällige Einsprachen geltend zu machen, gegeben wird.

V. VERBOT DER DOPPELBESTEuerung

PROHIBITION DE LA DOUBLE IMPOSITION

6. Urteil vom 6. Februar 1914 i. S.

Kraftwerke Beznau-Löntschi A.-G. gegen Glarus,
event. Aargau.

Zulässigkeit der staatsrechtlichen Anfechtung einer Gesetzesbestimmung in jedem Falle ihrer Anwendung. — Bundesrechtswidrige Doppelbesteuerung: Kollision des allgemeinen Steuersystems der Reinvermögenssteuer eines Kantons mit der vollen Besteuerung des Grundeigentums (ohne Schuldenabzug), die in einem andern Kanton als Ausnahme von jenem System nur für die anonymen Erwerbsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen ist. Unhaltbarkeit dieser letzteren Steuer auch aus dem Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit.

A. — Die Aktiengesellschaft der Kraftwerke Beznau-Löntschi mit Hauptsitz in Baden (Aargau) und einer Filiale in Netstal (Glarus) ist Eigentümerin der beiden Elektrizitätswerke in der Beznau, an der untern Aare, und am Löntschi, auf dem Gebiete der Gemeinden Glarus und Netstal. Sie setzt die in diesen Werken erzeugte Kraft mittelst eigener Leitungsanlagen in verschiedenen Kantonen der Nordostschweiz ab.

Nach Erstellung des Löntschiwerkes wurde die Gesellschaft im Kanton Glarus für das Jahr 1909 auf Grund

des Gesetzes vom 3. Mai 1903 betr. die Besteuerung von anonymen Erwerbsgesellschaften, laut dessen §§ 1 und 2 solche Gesellschaften ihr einbezahltes Gesellschaftskapital nebst dem Reservefonds — Gesellschaften, « welche ihren Geschäftsbetrieb nicht nur im Kanton Glarus, sondern auch auswärts haben », nur die der Bedeutung des glarnerischen Zweiggeschäftes entsprechenden Anteile dieser Werte — zu versteuern hatten, mit einem Betrag von 9 Millionen Franken ihres Aktienkapitals von 15 Millionen Franken zur Vermögenssteuer herangezogen. Auf ihre staatsrechtliche Beschwerde erklärte jedoch das Bundesgericht durch Urteil vom 28. April 1910 (AS 36 I N° 39 S. 199 ff.) diese Einschätzung als gegen das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung verstossend, weil sie den Anteil an Kapital und Reserven, welcher den der glarnerischen Steuerhoheit unterstehenden Vermögensobjekten der Gesellschaft entspreche und auf den der Kanton Glarus nach seinem erwähnten Steuersystem allein greifen dürfe, übersteige. Die zufolge dieses bundesgerichtlichen Urteils abgeänderten glarnerischen Steuertaxationen der Gesellschaft bewegten sich zwischen 6 und 7 Millionen Franken, bis der Kanton Glarus durch Landsgemeindebeschluss vom 7. Mai 1911 ein neues Gesetz betr. die Besteuerung von anonymen Erwerbsgesellschaften erliess, das mit dem 1. Juli 1911 an Stelle des Gesetzes vom Jahre 1903 in Kraft trat und dessen § 1 in Abs. 1 und 2 bestimmt:

« Die anonymen Gesellschaften (Aktiengesellschaften » und Kommanditaktiengesellschaften) und Genossenschaften mit Geschäftsbetrieb im Kanton Glarus haben » ihr einbezahltes Aktien- oder Genossenschaftskapital, » sowie den Reservefonds und ihm ähnliche Spezialfonds » als Vermögen zu versteuern.

» Uebersteigt der volle, nach Massgabe der Bestimmungen des Landessteuergesetzes zu ermittelnde Wert » des Grundeigentums (Gebäude und Grundstücke mit » Zubehör, Wasserkräfte, maschinelle Einrichtungen und